

ABGABENRECHTLICHE KLAUSURARBEIT

am 16. Oktober 2018

Geschäftszahl der Prüfungsarbeit:

II. Teilklausur	
1. Umsatzsteuer und Verbrauchsteuern und Verfassung von Abgabenerklärungen	90
2. Abgabenverfahren	25
3. Finanzstrafrecht	<u>35</u>
Summe	150

NOTENVORSCHLAG	von	bis
nicht bestanden	0	89
Bestanden	90	150

TEIL 1: UMSATZSTEUER UND VERBRAUCHSTEUERN UND VERFASSUNG VON ABGABENERKLÄRUNGEN

Punkte

1.1.

Die *Tele GmbH* verkauft am 15.04.2017 der Ehegattin ihres Alleingeschafters, Frau *Flott*, ein exklusives Fernsehgerät verbilligt um brutto € 9.840,-. Der normale Listenpreis für dieses Gerät beträgt € 14.760,-.

Frau *Flott* ist als Rechtsanwältin tätig. Sie lässt das Fernsehgerät durch die *Tele GmbH* im Ferienwohnhaus in Kitzbühel installieren, in dem sie hin und wieder auch beruflich tätig ist und macht die Vorsteuer aus diesem Ankauf geltend.

Beurteilen Sie diesen Sachverhalt aus umsatzsteuerlicher Sicht für die *Tele GmbH* und Frau *Flott*. Begründen Sie Ihre Lösung!

12

1.2.

Giacomo ist angestellter italienischer Manager (Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit) und stolzer Besitzer einer luxuriösen Eigentumswohnung im 1. Bezirk in Wien, die er mehrere Wochen pro Jahr als Drittwohnsitz nutzt und ansonsten sporadisch und spontan als möbliertes und voll eingerichtetes Luxusappartement an Touristen vermietet. Die aus der Vermietung anfallenden Entscheidungen trifft er anlässlich seiner Österreich-Aufenthalte gemeinsam mit seinem Hausverwalter, der im Tagesgeschäft für die Wohnung verantwortlich zeichnet. Sämtliche Unterlagen und Aufzeichnungen werden in Österreich geführt. Aus der Überlassung erzielt er zwischen Mai und September 2017 Einnahmen iHv € 33.900,-. An Vorsteuern fallen € 1.000,- aus den Rechnungen des Reinigungsunternehmens an, welches im Falle der Buchung die Wohnung 1x wöchentlich reinigt. Im Vorjahr hat er infolge eines glücklichen Zufalls über € 40.000,- Umsatz aus der Vermietung dieser Wohnung lukriert.

- a) Geben Sie zu nachstehenden Sachverhalten eine umfassende umsatzsteuerliche Beurteilung ab und begründen Sie Ihre Lösung!
- b) Zusatzfrage 1: Wie beurteilen Sie den obigen Sachverhalt, wenn *Giacomo* eine zweite Wohnung fremdfinanziert erwirbt, die nicht innerhalb der Grenzen des § 2 Abs 4 LVO einen Gesamtüberschuss erreicht und Einnahmen iHv € 11.000,- erwirtschaftet? Welche Auswirkungen hätte es, wenn er bei dieser Vermietung im Rahmen der erzielten Einnahmen 10% Umsatzsteuer (also Umsatzsteuer iHv € 1.000,-) gesondert in Rechnung gestellt hätte?

c) Zusatzfrage 2: Wie schätzen Sie den Sachverhalt ein, wenn *Giaco* sämtliche unternehmerische Entscheidungen von Italien aus trifft?

20

1.3.

Fritz ist ein in Österreich ansässiger Unternehmensberater, der für in- und ausländische Kunden beratend tätig ist und 2016 infolge Überschreitens der Umsatzgrenze des § 6 Abs 1 Z 27 UStG regelbesteuerter wurde. Im Jahr 2017 berät er

- die österr Notsob Consulting GmbH und erhält hierfür ein Honorar iHv € 24.000,- bar ausbezahlt
- die deutsche Tralala AG und erhält hierfür einen Betrag iHv € 36.000,- überwiesen.

Er verkauft Anlagevermögen (seinen Schreibtisch, weil er einen neuen anschafft) um € 12.000,-

Ergänzend betreibt *Fritz* einen Handel mit gebrauchten Sportwagen. Dabei erzielt er Einnahmen iHv € 180.000,- für Autos, die er um € 168.000,- angeschafft hat.

Fritz nimmt im Jahr 2017 keine Vorleistungen mit ausgewiesener Umsatzsteuer in Anspruch.

Kann *Fritz* im Jahr 2017 die Kleinunternehmerbefreiung in Anspruch nehmen? Begründen Sie Ihre Lösung ausführlich!

15

1.4.

Wolfgang ist Versicherungsmakler mit einem Jahresprämienumsatz iHv € 200.000,-. Er verkauft sein Einzelunternehmen mit Kaufvertrag vom 30.01.2017 um € 600.000,-,-- Barkaufpreis und die Übernahme von Schulden im Ausmaß von € 180.000,-,--.

Hievon entfallen

€ 400.000,- auf seinen Kundenstock

€ 380.000,- auf Sachanlagevermögen

Der Barkaufpreis wird am 03.02.2017 am Bankkonto von *Wolfgang* gutgeschrieben.

Der Käufer betreibt die Versicherungsmaklerei weiter.

Bitte beachten Sie, dass Sie das nationale Umsatzsteuergesetz im Sinne der Mehrwertsteuersystemrichtlinie 2006/112 auslegen müssen und diese hinsichtlich Lieferungen in Art 14 Abs 1 wie folgt definiert:

Als „Lieferung von Gegenständen“ gilt die Übertragung der Befähigung, wie ein Eigentümer über einen körperlichen Gegenstand zu verfügen.

- a) Beurteilen Sie den Sachverhalt umfassend aus umsatzsteuerl Sicht und begründen Sie Ihre Lösung! 13
- b) Bitte kommentieren Sie Ihre Lösung aus Sicht der Neutralität der Umsatzsteuer in der Unternehmerkette. Gehen Sie insbesondere auf die Frage ein, ob das Ergebnis sachgerecht ist?
- Ist es des Weiteren möglich, das Ergebnis aus umsatzsteuerl Sicht zu optimieren? Falls ja, beschreiben und begründen Sie die Optimierungsmöglichkeiten! 7

20

1.5.

A kauft regelmäßig gebrauchte Gegenstände von Privatpersonen ein, um diese im Anschluss wieder zu verkaufen. Am 03.07.2017 kam es zu folgenden Geschäftsfällen (jeweils inkl allfälliger USt), wobei der letztgenannte Umsatz an einen vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmer erfolgte (die anderen an Privatpersonen):

1. Verkauf eines Paar Schi um € 350,-, eingekauft um € 230,-;
2. Verkauf eines Gemäldes um € 480,-, eingekauft um € 300,-;
3. Verkauf eines alten Buches um € 270,-, eingekauft um € 30,-;
4. Verkauf eines Pelzmantels um € 500,-, eingekauft um € 800,- (erwies sich leider als Ladenhüter);
5. Verkauf eines Motors an einen Gebrauchtwagenhändler um € 1.000,-. Der Motor stammt aus einem alten PKW der Marke Opel, den A um € 1.500,- angekauft hat. Der Motor machte die Hälfte des Werts des Opel aus. Die übrigen Teile des Autos hat A noch nicht verkauft.

Insgesamt (über das Jahr betrachtet) betragen die Einkaufspreise 60% der Verkaufserlöse des A.

Dem A sind Vorsteuern aus der Miete seines Geschäftslokals, der Stromrechnung und diversen anderen Aufwendungen, alle für sein Unternehmen, iHv € 1.000,- angefallen.

Wie sind diese Vorgänge jeweils zu besteuern? Hat A dabei Möglichkeiten, durch Wahlrechte seine Besteuerung zu optimieren. Wenn ja, wie? 16

Kann A den Vorsteuerabzug (in welchem Ausmaß) geltend machen? 1

17

1.6.

Der oberösterreichische Versicherungsvertreter A kauft seine Betriebs- und Geschäftsausstattung wegen der günstigen Preise zumeist in Deutschland. Im Jahr 2016 hat er um € 4.600,- in Deutschland eingekauft. Im Mai 2017 hat er Büromaterial um € 1.270,- sowie einen neuen PC um € 879,- jeweils bei Händlern in Passau gekauft und im eigenen PKW mit nach Österreich genommen. Im August erfolgte die größte Investition des Jahres 2017. Er holte den bereits im März 2017 bestellten neu produzierten PKW der Marke Skoda, Modell Superb, bei einem Händler in Tschechien ab. Das Fahrzeug nutzt er zu 63% für unternehmerische Zwecke. Es hat € 33.000,- netto gekostet.

Außerdem hat er im Oktober bei einem deutschen Möbelhändler einen Schreibtisch um € 1.500,- gekauft und mitgenommen, den er, wie die im Mai gekauften Waren, ausschließlich unternehmerisch nutzt.

Welche umsatzsteuerl Auswirkungen hat dieser Sachverhalt auf A? Begründen Sie Ihre Lösung!

6

90

TEIL 2: ABGABENVERFAHREN

	Punkte
2.1. Welche Arten von Kompetenzkonflikten zwischen Abgabenbehörden (Zuständigkeitsstreit) gibt es? Was hat in diesem Fall zu geschehen?	5
2.2. Kann ein Steuerberater zur Haftung für Abgabenschulden seines Mandanten herangezogen werden?	5
2.3. Wie ist seitens der Abgabenbehörde vorzugehen, wenn ein Betriebsberater geschäftsmäßig vor Abgabenbehörden einschreitet?	5
2.4. Ein Zeuge wird trotz Antrag vom Finanzamt nicht einvernommen, weil	
a. die zu beweisende Tatsache für das Verfahren unerheblich ist;	
b. bereits fünf Zeugen auf Antrag des Steuerpflichtigen einvernommen worden sind und davon ausgegangen werden kann, dass der Steuerpflichtige das Verfahren verzögern will;	
c. der Zeuge ein sehr guter Freund des Steuerpflichtigen ist, weshalb angenommen werden kann, dass er ohnehin zu seinen Gunsten aussagt;	
d. die zu beweisende Tatsache bei der Abgabenbehörde offenkundig ist;	
e. die Einvernahme des Zeugen mit unverhältnismäßigem Kostenaufwand verbunden ist.	
Ist dies zulässig? Begründen Sie kurz Ihre Lösungen durch Angabe der Rechtsgrundlagen!	<u>10</u> 25

TEIL 3: FINANZSTRAFGESETZ

Punkte

3.1. Herr Sorger, ein selbständiger Handelsvertreter, reicht im Oktober 2017 seine Abgabenerklärung für 2016 über FinanzOnline ein. In der Beilage zur Einkommensteuererklärung E1 für Einzelunternehmer (E1a-2016) macht er unter der Kennzahl 9160 „Reise- und Fahrtspesen inkl üblichen Kilometergeldern und Diäten“ von € 28.340,- als Betriebsausgabe geltend. In diesem Betrag sind die Kosten seiner Hochzeitsreise von € 6.200,- enthalten. Herr Sorger hofft, dass das Finanzamt seine Abgabenerklärung nicht näher überprüfen wird.

Einige Wochen später erhält er vom Finanzamt ein Schreiben, in dem er aufgefordert wird, u.a. die Position „Reisespesen“ aufzugliedern und die entsprechenden Belege vorzulegen.

Beurteilen Sie den angeführten Sachverhalt finanzstrafrechtlich, empfehlen Sie die weitere Vorgangsweise und begründen Sie Ihre Lösung.

20

3.2. Bei einer Kontrolle (Nachschau) im Jänner 2018 durch die Finanzpolizei wird bei einem Gastwirt festgestellt, dass überhaupt keine Registrierkasse eingesetzt wird und auch gegen die Belegerteilungspflicht verstoßen wird. Die Umsätze werden nur einzeln im Rahmen einer „Strichliste“ aufgezeichnet.

Der Gastwirt übt das Gastgewerbe seit dem Jahr 2014 aus. Die Umsätze haben in den Kalenderjahren 2014 - 2017 jeweils mehr als netto € 200.000,- betragen. Die Barumsätze (inkl Bankomat- und Kreditkartenumsätze) davon betragen in den einzelnen Kalenderjahren jeweils rund 90 % des Gesamtumsatzes. Die „Strichliste“ wurde vollständig für die Jahre 2016 bis laufend der Finanzpolizei vorgelegt.

Der Gastwirt rechtfertigt sich gegenüber der Finanzpolizei damit, dass die Investition in die Registrierkasse einen Aufwand von ca. € 5.000,- verursachen würde und sich das für ihn „nicht mehr rechne“, weil er in 3 Jahren ohnehin in Pension gehe bzw. den Betrieb aufgebe.

Die Finanzpolizei legt den Bericht über die Nachschau der Strafsachenabteilung des zuständigen Finanzamtes vor. Diese leitet gegen den Gastwirt ein Finanzstrafverfahren ein.

Bei einer Nachkontrolle Anfang März 2018 wird festgestellt, dass nunmehr eine ordnungsgemäße Registrierkasse eingesetzt wird, welche die gesetzlichen Vorgaben erfüllt und auch im FinanzOnline angemeldet wurde.

Auf Grund welcher Bestimmungen des Finanzstrafgesetzes kann der Gastwirt bestraft werden und wie hoch ist der Strafraum? Begründen Sie Ihre Lösung!

Was wären im gegenständlichen Fall bei der Höhe der Strafbemessung Milderungs- und/oder Erschwerungsgründe?

15

35

150

ABGABENRECHTLICHE KLAUSURARBEIT

am 16. Oktober 2018

Geschäftszahl der Prüfungsarbeit:

II. Teilklausur	möglich:	erreicht:
1. Umsatzsteuer und Verbrauchsteuern und Verfassung von Abgabenerklärungen	90	
2. Abgabenverfahren	25	
3. Finanzstrafrecht	<u>35</u>	
Summe	150	

NOTENVORSCHLAG	von	bis
nicht bestanden	0	89
Bestanden	90	150

Beurteilung:

Datum:

Name in Blockschrift:

Unterschrift:

TEIL 1: UMSATZSTEUER UND VERBRAUCHSTEUERN UND VERFASSUNG VON ABGABENERKLÄRUNGEN

Punkte

1.1. Das Entgelt für die Lieferung des Fernsehgeräts weicht aus außerbetrieblichen Gründen – Gesellschafterstellung iVm der „Nahen-Angehörigen-Rechtsprechung“ – vom normalen Kaufpreis ab. Es ist zu untersuchen, ob die Normalpreisregelung des § 4 Abs 9 UStG anzuwenden ist.

4

Im vorliegenden Fall ist gem § 4 Abs 9 lit a UStG zu untersuchen, ob Frau *Flott* zum Vorsteuerabzug berechtigt ist (Rz 1930 UStR). Als Rechtsanwältin ist sie grundsätzlich zum Vorsteuerabzug berechtigt. Hinsichtlich des Kaufs des Fernsehgeräts ist sie jedoch nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt, weil dieser nur dann der Unternehmenssphäre zuzurechnen ist, wenn er ausschließlich betrieblich verwendet wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Fernseher in einem ausschließlich betrieblich genutztem Raum verwendet wird (Rz 4741 EStR zu einem Radio im Arbeitszimmer eines Hochschulprofessors für Musik).

4

Der *Tele GmbH* steht daher der Vorsteuerabzug aus dem Ankauf des Fernsehers zu. Die Umsatzsteuerbemessungsgrundlage für den Verkauf des Fernsehers an Frau *Flott* ist gem § 4 Abs 9 lit a UStG vom Normalwert zu berechnen, der dem Listenpreis entspricht. € 14.760,- ./ . 1,2 = € 12.300,-.

2

Frau *Flott* kann die ihr in Rechnung gestellte Vorsteuer aus dem Kauf des Fernsehers iHv € 1.640,- nicht als Vorsteuer abziehen (9.840,-./ . 1,2 x 20% = 1.640,-).

2

12

1.2.

Giacomo:

§ 6 Abs 1 Z 27 S1 UStG ausgelegt durch die UStR 2000 Rz 994: *Giacomo* ist Kleinunternehmer, weil er einen Wohnsitz im Inland hat (bis 2016) bzw im Inland sein Unternehmen betreibt (ab 01.01.2017). Das Betreiben im Inland wird durch das Füllen der unternehmerischen Entscheidungen bewirkt (§ 3a Abs 6 UStG ausgelegt durch UStR 2000 Rz 639b Abs 2).

3

§ 6 Abs 1 Z 27 S2 UStG ausgelegt durch die UStR 2000 Rz 995 basierend auf VwGH 28.10.1998, 98/14/0057: Die Umsatzgrenze ist derart zu berechnen, dass aus den Einnahmen die jeweilige gesetzliche Steuer herauszurechnen ist und der hieraus resultierende Betrag den relevanten Betrag darstellt.

3

§ 28 Abs 42 Z 2 UStG: 13%iger Steuersatz gilt für Umsätze ausgeführt nach dem 30.04.2016.

§ 10 Abs 3 Z 3a UStG ausgelegt durch die UStR 2000 Rz 1368: In Ansehung der Möblierung, Volleinrichtung und der Reinigung ist von Beherbergung auszugehen, welche dem Steuersatz iHv 13% unterliegt. Der Nettoumsatz beträgt dem entsprechend € 30.000,-.

3

Die Kleinunternehmerbefreiung kommt zur Anwendung.

1

Zusatzfrage 1:

§ 2 UStG ausgelegt durch LRL 2012 Rz 168 letzter Absatz basierend auf VwGH 16.02.2006, 2004/14/0082: Die Überlassung von Grundstücken, die nach LVO keine Einkunftsquelle darstellen, ist in Interpretation der Abgabengesetze auf Grundlage von Art 135 Abs.1 I MwStSyst-RL unecht steuerfrei. *Giacomo* ist also Unternehmer, der unecht steuerfreie Umsätze ausübt. Diese sind bei der Berechnung der Grenze zu berücksichtigen. Dem entsprechend ist Giacomo kein Kleinunternehmer, sondern muss seine Umsätze versteuern und kann Vorsteuern abziehen.

€ 33.900,- / 1,13 =	€ 30.000,-
€ 11.000,- =	€ 11.000,-
Umsatzsteuer	€ 3.900,-
Vorsteuer	€ 1.000,-
Zahllast	€ 2.900,-

Wurde bei der Wohnungsvermietung fälschlicherweise Umsatzsteuer in Rechnung gestellt, so würde *Giacomo* gem § 11 Abs 12 UStG die Umsatzsteuer iHv € 1.000,- (€ 11.000,-/1,1) kraft Rechnungslegung bis zur Berichtigung gem § 16 Abs 1 UStG schulden. Die Zahllast würde dann nicht € 2.900,- sondern € 3.900,- betragen.

6

Zusatzfrage 2:

Dann wäre die Kleinunternehmerbefreiung nicht anwendbar, weil das Unternehmen von Italien aus geleitet wird. § 6 Abs 1 Z 27 S1 UStG ausgelegt durch UStR 2000 Rz 994 idF Wartungserlass 2017 vom 05.12.2017.

4

20

1.3.

§ 6 Abs 1 Z 27 S1 UStG: Es ist auf die Umsätze gemäß § 1 Abs 1 Z 1 und 2 UStG abzustellen, d.h. im Inland ausgeführte Umsätze.

2

§ 3a Abs 5 Z 1 iVm § 3a (6) UStG: Beratungsumsätze eines inl Unternehmers an einen ausl Unternehmer sind nach dem Empfängerortprinzip im Ausland steuerbar und zählen dem entsprechend nicht für die Kleinunternehmergrenze.

3

§ 6 Abs 1 Z 27 S2 ausgelegt durch die UStR 2000 Rz 996: Hilfsgeschäfte, darunter fällt der Verkauf von AV, bleiben außer Ansatz. 3

§ 24 UStG: Der Handel mit gebrauchten Sportwagen ist ein Anwendungsfall der Differenzbesteuerung.

§ 24 Abs 4 Z 1 UStG: Bemessungsgrundlage ist die Differenz zwischen Verkaufspreis und Einkaufspreis

Diese Differenz (€ 12.000,-) wird für die Umsatzgrenzenberechnung herangezogen. 3

§ 6 Abs 1 Z 27 S2 UStG ausgelegt durch die UStR 2000 Rz 995 basierend auf VwGH 28.10.1998, 98/14/0057: Die Umsatzgrenze ist derart zu berechnen, dass aus den Einnahmen die jeweilige gesetzliche Steuer herauszurechnen ist und der hieraus resultierende Betrag den relevanten Betrag darstellt. Fritz überschreitet daher im Jahr 2017 die Kleinunternehmergrenze nicht und muss keine Umsatzsteuer bezahlen.

Berechnung:

€ 24.000,00 Honorar an Notsob € 20.000,00 netto

€ 12.000,00 Differenzbesteuerung € 10.000,00 netto

Umsatz für Grenze € 30.000,00 4

15

1.4.

a) § 1 Abs 1 Z 1 UStG: Der Verkauf eines Unternehmens ist ein umsatzsteuerbarer Leistungsaustausch. 1

§ 4 Abs 7 UStG: Bemessungsgrundlage ist das Entgelt, welches sich aus sämtlichen Gegenleistungen für die Übertragung der Aktiven zusammensetzt. Somit Barkaufpreis + übernommene Schulden. Dieses Entgelt ist auf die Vermögensgegenstände aufzuteilen. 1

§ 6 Abs 1 Z 13 UStG: Die Umsätze der Versicherungsmakler sind unecht steuerfrei. 1

§ 6 Abs 1 Z 26 UStG: Hilfsgeschäfte von unecht steuerfreien Unternehmern sind steuerfrei. Von der Befreiungsvorschrift sind aber nur Lieferungen, nicht aber sonstige Leistungen umfasst. 1

Unter einer „Lieferung“ ist die Übertragung der Verfügungsmacht über einen *körperlichen* Gegenstand zu verstehen. Ein Kundenstock ist kein körperlicher, sondern ein unkörperlicher Gegenstand. Aus diesem Grund stellt die Übertragung eines Kundenstocks eine sonstige Leistung im Sinne von § 3a Abs 1 UStG dar. 3

Kundenstock	400.000,00	20%	€ 333.333,33	
Sachanlagevermögen	380.000,00		€ 380.000,00	§ 6 (1) Z 26 UStG
Entgelt			€ 713.333,33	
hievon steuerfrei			€ 380.000,00	
hievon steuerpflichtig mit		20%	€ 333.333,33	
Umsatzsteuer		20%	€ 66.666,67	

4

§ 17 Abs 7 UStG: Die Ist-Besteuerung findet auf die Geschäftsveräußerung im Ganzen keine Anwendung.

1

§ 19 Abs 2 Z 1 a UStG: Die Steuerschuld entsteht im Monat der Leistungserbringung. Wird keine Rechnung ausgestellt, verschiebt sich die Steuerschuld in den nächsten Monat. Die Steuerschuld entsteht also mit Ablauf des Februars.

1

13

b) Im Ergebnis ist der Verkauf des Kundenstocks des Versicherungsmaklers, sein wichtigstes asset, aus Sicht des Verkäufers umsatzsteuerpflichtig und aus Sicht des Käufers, dieser übt naturgemäß damit Versicherungsmaklerei aus, nicht vorsteuerabzugsberechtigt in Folge von § 12 Abs 3 Z 2 UStG. Dies ist aus Sicht der Steuerneutralität vollkommen unbefriedigend.

1

Gestaltungsvorschläge:

In Österreich ist im Unterschied zu Deutschland (§ 1 Abs 2a dUStG) die finale Unternehmensveräußerung steuerbar. Die Verschaffung der Verfügungsmacht über ein Unternehmen ist aber im UmgrStG nicht steuerbar gestellt. Aus diesem Grund bietet es sich an, dass das Unternehmen unter Anwendung des Umgründungssteuergesetzes umgegründet wird und danach unter Anwendung von § 6 Abs 1 Z 8 lit g UStG umsatzsteuerfrei verkauft wird.

Hierfür bieten sich an:

- Einbringung in Kapitalgesellschaft und Verkauf der Anteile
- Zusammenschluss zu Personengesellschaft und Verkauf der Anteile

6

7

20

1.5.

Nach § 24 UStG gilt für die Lieferungen von beweglichen körperlichen Gegenständen (mit hier nicht relevanten Ausnahmen) die Differenzbesteuerung, wenn der Unternehmer ein Händler ist, der gewerbsmäßig mit diesen Gegenständen handelt (ist bei A nach dem Sachverhalt gegeben) und die Lieferung der Gegenstände an den Unternehmer im Gemeinschaftsgebiet ausgeführt und dafür keine USt geschuldet wurde (was beim Kauf von Privatleuten der Fall ist). Dabei ist die USt aus der Differenz zwischen Verkaufspreis und Einkaufspreis herauszurechnen

(§ 24 Abs 4 UStG), wobei stets (von Ausfuhrlieferungen abgesehen) der Normalsteuersatz zur Anwendung gelangt (§ 24 Abs 6 UStG). Der Unternehmer hat eine Rechnung auszustellen, in der er auf die Anwendung der Differenzbesteuerung hinweist und darf keine USt ausweisen (§ 24 Abs 7 UStG).

4

Für die einzelnen Geschäftsfälle ergeben sich folgende Konsequenzen:

1. Differenzbesteuerung – s. oben; Bemessungsgrundlage: $120/6 * 5 = € 100,-$; USt € 20,-

1

2. Differenzbesteuerung – s. oben; Bemessungsgrundlage: $180/6 * 5 = € 150,-$; USt € 30,-

1

3. Differenzbesteuerung – s. oben; Bemessungsgrundlage: $240/6 * 5 = € 200,-$; USt € 40,-

Aber: Hier wäre es sinnvoll gem § 24 Abs 12 UStG die Besteuerung nach den allgemeinen Bestimmungen vorzunehmen. Diesfalls ist zwar die gesamte Lieferung (nicht nur die Differenz) in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, es kommt jedoch der ermäßigte Steuersatz von 10% gem § 10 Abs 2 Z 1 lit a UStG iVm Z 33 lit a der Anlage 1 zur Anwendung:

Bemessungsgrundlage: $270/11 * 10 = 245,45$; USt € 24,55

3

4. Da der Gegenstand zu einem geringeren Preis verkauft wird, als er eingekauft wurde, kommt es zu einer Bemessungsgrundlage von € 0,-. Eine negative Bemessungsgrundlage oder der Ausgleich mit einer positiven Differenz aus einem anderen Geschäftsfall ist nicht möglich (vgl. zB Ruppe/Achatz, UStG5 § 24 Tz 21).

3

5. Die Differenzbesteuerung bleibt anwendbar, wenn von einem erworbenen Gebrauchsgegenstand anschließend lediglich einzelne Teile geliefert oder entnommen werden (wie zB beim Ausschachten eines Autos; EuGH 18.01.2017, Rs C-471/15, Sjelle Autogenbrug I/S). Außerdem muss sich die Steuerbemessungsgrundlage, die nach der Differenzbesteuerungsregelung bestimmt wurde, aus Aufzeichnungen ergeben, die es ermöglichen, zu überprüfen, ob sämtliche Voraussetzungen für die Anwendung dieser Regelung erfüllt sind. Hier ist unstrittig, dass auf den Motor € 750,- des Anschaffungspreises entfallen.

Bemessungsgrundlage sind daher $1.000 - 750 = 250 / 6 * 5 = € 208,33$, USt € 41,67.

Eine Besteuerung gem § 24 Abs 12 UStG nach den allgemeinen Bestimmungen kann sinnvoll sein, weil der Kunde des A zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Dies ist dann der Fall, wenn A einen höheren Nettopreis als € 958,33 (€ 1.000,- abzgl € 41,67) verlangen kann. Diesfalls hat A eine Rechnung mit vollem Umsatzsteuerausweis auszustellen.

4

Vorsteuerabzug

Die Umsätze des A sind zwar differenzbesteuert, aber steuerpflichtig. A ist daher gem § 12 UStG berechtigt, die volle Vorsteuer von € 1.000,- abzuziehen.

1

17

1.6.

A ist als Versicherungsvertreter gem § 6 Abs 1 Z 13 UStG unecht von der USt befreit und daher ein atypischer Erwerber iSd Art 1 Abs 4 UStG.

1

A hat die Erwerbsschwelle von € 11.000,- im Jahr 2017 (und auch im Jahr 2016) nicht überschritten, weil der ig. Erwerb neuer Fahrzeuge nicht in die Schwelle einzurechnen ist (Art 1 Abs 6 UStG). Dieser unterliegt jedenfalls der österr Erwerbsbesteuerung, ist daher steuerbar und steuerpflichtig (€ 33.000 x 20%).

Der Einkauf der anderen Waren (€ 1.270,-, € 879,- und € 1.500,-) ist in Österreich nicht steuerbar.

2

Ein motorbetriebenes Landfahrzeug mit mehr als 48 Kubikzentimetern Hubraum oder mehr als 7,2 Kilowatt Leistung gilt als neu, wenn seit seiner ersten Inbetriebnahme nicht mehr als 6 Monate vergangen sind, oder es nicht mehr als 6.000 Kilometer zurückgelegt hat. Das Fahrzeug ist nach dem Sachverhalt fabriksneu und erfüllt damit die Kriterien des Art 1 Abs 8 und 9 UStG.

1

A kann den Vorsteuerabzug aus dem ig. Erwerb des PKW nicht geltend machen, weil er unecht steuerfreie Umsätze tätigt (§ 12 Abs 3 UStG 1994). Zudem wäre der Vorsteuerabzug für einen PKW auch gem Art 12 Abs 4 iVm § 12 Abs 2 Z 2 lit b UStG ausgeschlossen.

Daher kommt es auch zu keinem Eigenverbrauch beim PKW.

2

6

90

TEIL 2: ABGABENVERFAHREN

Punkte

- 2.1.** § 5 AVOG: Positive und negative Kompetenzkonflikte. Hierüber entscheidet die gemeinsame Oberbehörde mittels Weisung (siehe auch Richtlinie zur Zuständigkeit der Finanzämter, BMF-010103/0189-VI/2011, Pkt 1.1.4.). 5
- 2.2.** § 9 BAO: Nur dann, wenn eine Verletzung seiner Berufspflichten vorliegt. Ob dies der Fall ist, ist auf Anzeige der Abgabenbehörde im Disziplinarverfahren zu entscheiden. § 11 BAO: Weiters dann, wenn er Beitragstäter bei vorsätzlichen Finanzvergehen ist. 5
- 2.3.** Die Abgabenbehörde hat den Betriebsberater nach § 84 Abs 1 BAO abzulehnen.
Dieser Bescheid ergeht an den abgelehnten Vertreter; nur er ist rechtsmittelbefugt. Der Vollmachtgeber ist formlos von der Ablehnung zu verständigen; diese Verständigung ist kein Bescheid. 5
- 2.4.**
- a. Ja, § 183 Abs 3 BAO
 - b. Ja, § 183 Abs 3 BAO (Verschleppungsabsicht)
 - c. Nein (vorweggenommene Beweiswürdigung)
 - d. Ja, § 167 Abs 1 BAO
 - e. Ja, außer die Partei erklärt sich zur Tragung der Kosten bereit (§ 183 Abs 3 BAO) 10
- 25**

TEIL 3: FINANZSTRAFGESETZ

Punkte

3.1. Gem § 33 Abs 1 FinStrG macht sich der Abgabenhinterziehung schuldig, wer vorsätzlich unter Verletzung einer abgabenrechtlichen Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht eine Abgabenverkürzung bewirkt. 3

Gem § 119 Abs 1 BAO sind vom Abgabepflichtigen alle für den Bestand und Umfang einer Abgabepflicht bedeutsamen Umstände nach Maßgabe der Abgabenvorschriften vollständig und wahrheitsgemäß offenzulegen. Dazu dienen insbesondere die Abgabenerklärungen. 3

Da Herr Sorger im vorliegenden Fall wissentlich und willentlich private Aufwendungen als Betriebsausgaben in seiner Abgabenerklärung geltend machte, hat er das Tatbild der Abgabenhinterziehung in objektiver und subjektiver Hinsicht erfüllt, weil gem § 13 Abs 1 FinStrG die Strafdrohungen für vorsätzliche Finanzvergehen nicht nur für die vollendete Tat, sondern auch für den Versuch gelten. Die unmittelbar für die Ausführung der Tat vorangehende Handlung ist in der Übermittlung der Abgabenerklärung via FinanzOnline zu erblicken und damit ist der strafbare Versuch beendet. 6

Allerdings wird der Täter gem § 14 Abs 1 FinStrG wegen des Versuchs nicht bestraft, wenn er den Erfolg des Versuchs – also noch vor Bescheiderlassung – abwendet, außer wenn bereits im Zeitpunkt des Rücktritts vom Versuch Verfolgungshandlungen iSd § 14 Abs 3 FinStrG gesetzt waren. 4

Da der Bedenkenvorhalt des Finanzamtes nicht erkennen lässt, dass das Finanzamt die konkrete Tat von Herrn Sorger bereits entdeckt hat, ist in diesem Vorhalt keine Verfolgungshandlung zu erblicken. Herr Sorger bleibt daher dann straffrei, wenn er im Zuge der Beantwortung des Bedenkenvorhalts eine berichtigte Abgabenerklärung einreicht, in der die Ausgaben für die Hochzeitsreise nicht als Betriebsausgaben angesetzt werden.

Alternativlösung: Einbringung einer Selbstanzeige gemäß § 29 FinStG, da die Selbstanzeige einen Rücktritt vom Versuch einer Abgabenhinterziehung impliziert und die selben Wirkung entfaltet. 4

20

3.2. Auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen (§ 131 b und 132 a BAO) besteht seit 01.01.2016 für den Gastwirt die Verpflichtung, Belege zu erteilen sowie seit 01.05.2016 eine Registrierkasse zu führen bzw. diese seit 01.04.2017 mit einer technischen Sicherheitseinrichtung (Manipulationsschutz) zu versehen. 7

Der Gastwirt macht sich der Finanzvergehen einer Finanzordnungswidrigkeit

(FOW) gem § 51 Abs 1 lit c und d FinStrG schuldig.	1
Die FOW kann gem § 51 Abs 2 FinStrG mit einer Geldstrafe bis zu € 5.000,- geahndet werden.	3
Erschwerungs- und Milderungsgründe ergeben sich aus § 23 Abs 2 FinStrG	
Milderungsgründe wären:	
- ein (reumütiges) Geständnis und	
- die korrekte Anmeldung der Registrierkasse unmittelbar nach der Kontrolle.	2
Erschwerungsgründe wären:	
- der lange Tatbegehungszeitraum und	
- das Zusammentreffen mehrerer Tatbestände (lit c und d)	<u>2</u>
	<u>15</u>
	<u>35</u>
	150